

Vf. 46-IV-22



DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF  
DES FREISTAATES SACHSEN  
IM NAMEN DES VOLKES

**Beschluss**

**In dem Verfahren  
über die Verfassungsbeschwerde**

der Frau S.,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältin Constanze Dahmen, Hainstraße 1-3,  
04109 Leipzig,

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes Matthias Grünberg, den Richter Andreas Wahl, die Richterinnen Simone Herberger, Elisa Hoven und die Richter Markus Jäger, Klaus Kühlborn, Klaus Schurig, Stephan Thuge und Arnd Uhle

am 21. Oktober 2022

beschlossen:

**Die Verfassungsbeschwerde wird zurückgewiesen.**

## **G r ü n d e :**

### **I.**

Mit ihrer am 11. Juli 2022 bei dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingegangenen Verfassungsbeschwerde wendet sich die Beschwerdeführerin gegen den Beschluss des Amtsgerichts Chemnitz vom 18. August 2021 (2 F 587/20) und den Beschluss des Oberlandesgerichts Dresden vom 25. März 2022 sowie den ihre Anhörungsrüge zurückweisenden Beschluss vom 2. Juni 2022 (jeweils 18 UF 692/21).

Die Beschwerdeführerin ist Mutter eines am 26. Januar 2015 geborenen Sohnes. Sie und der Kindsvater haben sich vor der Geburt des Kindes getrennt. Bereits kurz nach Geburt kam es zu Auseinandersetzungen zwischen den Eltern, die sich im Wesentlichen um das Ob und das Maß des Umgangs des Vaters mit seinem Sohn drehten. Das Kind lebte bis zum 23. September 2021 bei der bis dahin allein sorgeberechtigten Beschwerdeführerin zunächst in L., später in C. Der Kindsvater hat seinen Hauptwohnsitz in T.

1. Unter dem 14. Mai 2020 beehrte der Vater, der zu diesem Zeitpunkt regulär Umgang mit seinem Sohn hatte, vor dem Amtsgericht Chemnitz – Familiengericht – im Wege der einstweiligen Anordnung die elterliche Sorge teilweise auf ihn allein zu übertragen (2 F 571/20 eA). Die Beschwerdeführerin beantragte – nachdem der Vater das Kind entgegen der Umgangsvereinbarung am 18. Mai 2020 nicht in die Kindertagesstätte gebracht hatte – am 19. Mai 2020 die Herausgabe des Kindes an sich (2 F 582/20 eA).

Mit Beschluss vom 24. Juli 2020, bestätigt nach mündlicher Erörterung mit Beschluss vom 13. August 2020 (2 F 582/20 eA), wies das Familiengericht den Antrag des Kindsvaters auf Übertragung der elterlichen Sorge ab. Gleichzeitig wurden der Beschwerdeführerin Teilbereiche der elterlichen Sorge (Aufenthaltsbestimmungsrecht, Gesundheitsorge, Regelung des Umgangs, Vertretung vor Ämtern und Behörden sowie Mitwirkung bei der Begutachtung im Hauptsacheverfahren) entzogen und ein Pfleger eingesetzt, der insbesondere den Aufenthalt des Kindes regeln und den Umgang mit dem anderen Elternteil gewährleisten sollte.

Am 14. August 2020 erwirkte der Pfleger beim Familiengericht eine einstweilige Anordnung, wonach der Vater das Kind an ihn herauszugeben habe, um der Mutter den Umgang zu ermöglichen (2 F 912/20 eA). Im Zuge dessen gab der Kindsvater den Jungen am 19. August 2020 heraus. Bis dahin wurde der Umgang mit der Beschwerdeführerin verweigert. In der Folge bestimmte der Pfleger den Aufenthalt des Kindes bei der Beschwerdeführerin.

Auf die gegen die Entscheidung des Amtsgerichts Chemnitz vom 24. Juli 2020, bestätigt durch Beschluss vom 13. August 2020, erhobene Beschwerde der Beschwerdeführerin hob das Oberlandesgericht Dresden die Teilentziehung der elterlichen Sorge der Beschwerdeführerin mit Beschluss vom 22. Oktober 2020 (18 UF 602/20) auf und bestellte eine bis zum 30. April 2021 befristete Umgangspflegschaft.

2. Im Hauptsacheverfahren (2 F 587/20) beauftragte das Familiengericht mit Beschluss vom 18. Juni 2020 Prof. Dr. H. mit der Erstellung eines familienpsychologischen Sachverständigen-gutachtens zur Erziehungsfähigkeit der Eltern. Die Beschwerdeführerin unterzog sich einer Begutachtung nicht.

In dem Gutachten vom 21. Januar 2021 wird ausgeführt, dass die Begutachtung datenbasiert nur in begrenztem Umfang habe durchgeführt werden können. Die Beantwortung der relevanten Sachverhalte beschränke sich insofern auf die kindesseitige Bewertung des Erlebens beider Eltern, von der aus auch Ableitungen zur Erziehungsfähigkeit der Eltern getroffen werden könnten. Andere Bewertungsebenen, insbesondere elternseitig, seien aufgrund der Umstände eingeschränkt gewesen, was vor allem das konkrete Erziehungsverhalten der Beschwerdeführerin und die Bindungstoleranz beider Eltern betreffe. Feststellungen hierzu setzten bei hoch konflikthaften Konstellationen in jedem Fall eine eigene Erhebung (Befundtatsachen) des Gutachters voraus. Zumindest väterlicherseits hätten in Bezug auf das Kind alle notwendigen Daten erhoben werden können. Aufgrund ihres Verhaltens im Zusammenhang mit der Terminabstimmung könne ein Mangel an Kooperationsbereitschaft der Beschwerdeführerin nicht ausgeschlossen werden. Sie habe sich an dem Prozess der Konflikt- und Entwicklungsklärung für das Kind im Konflikt der Bezugspersonen, welcher das Kindeswohl im engeren Sinne betreffe, nicht beteiligt. Zwar seien die Kooperationsbereitschaft und Bindungstoleranz auf der Elternebene angesichts der Konfliktgeschehnisse in der Vergangenheit zwangsläufig nicht optimal. Die uneingeschränkte und kooperative Mitwirkung des Kindsvaters am aktuellen Begutachtungsprozess sei aber als Bereitschaft im Sinne des Kindeswohls zu bewerten. Während in Bezug auf die Beschwerdeführerin nur das Denken und Erleben des Kindes (innere Bilder) habe erhoben werden können, habe das innere Bild des Kindes zum Vater durch sein Verhalten in der Interaktion mit diesem ergänzt werden können. Folge man dem Erleben des Jungen, so befriedige der Kindsvater die Grundbedürfnisse prinzipiell, zumindest aber deutlich besser als die Beschwerdeführerin. Ein Mangel an mütterlicher Feinfühligkeit sei nicht ausschließbar. Im Ergebnis sei der Aufenthalt beim Kindsvater dem Kindeswohl dienlicher als bei der Beschwerdeführerin.

Die Beschwerdeführerin hat ihren Sohn – außergerichtlich – von Frau Dr. B. begutachten lassen. Im Zuge dessen erstellte Frau Dr. B. eine gutachterliche Stellungnahme zur aktuellen physischen und psychischen Situation des Kindes vom 22. Juni 2021.

Mit Schreiben vom 28. Juni 2021 führte Herr Prof. Dr. H. ergänzend aus, dass für die im Gutachten dargestellten Inhalte den Mindeststandards für eine familienpsychologische Begutachtung entsprochen worden sei. Soweit auf eine fehlende Aktenanalyse hingewiesen werde, bedürfe es für eine Verwendung von Akteninhalten immer eines explorierenden Vorgehens im direkten gutachterlichen Gespräch. Dazu bedürfe es, um die Mindeststandards zu erfüllen, der aktiven Beteiligung der Beschwerdeführerin.

Mit angegriffenem Beschluss vom 18. August 2021, der den Verfahrensbeteiligten am 23. September 2021 bekannt gegeben wurde, übertrug das Familiengericht die alleinige elterliche Sorge auf den Kindsvater. Zur Begründung führte es aus, dass die Möglichkeit einer

gemeinsamen elterlichen Sorge gemäß § 1626a BGB ausgeschlossen sei, weil diese wegen des außergewöhnlich streitbelasteten Verhältnisses der Eltern unzweifelhaft eine Kindeswohlgefährdung nach sich ziehen würde. Demnach bestehe nur die Möglichkeit, dass das Kind seinen dauernden Aufenthalt bei einem Elternteil habe, der auch die Fäden der elterlichen Sorge in der Hand halte. Es sei ein familienpsychologisches Gutachten einzuholen gewesen. Hierbei habe die Beschwerdeführerin ohne nähere Begründung von Beginn an ihre Mitarbeit verweigert. Diese Weigerung dürfe nicht als Beweisvereitelung aufgefasst werden, habe aber zur Folge, dass nur eingeschränkte Erkenntnisse durch den Gutachter zum Verhältnis des Kindes zu der Beschwerdeführerin vorlägen. Aufgrund des eingeholten Gutachtens stehe fest, dass der Kindesvater die Erziehung und damit auch die elterliche Sorge für das Kind ohne Zweifel ausüben könne. Bei der Beschwerdeführerin seien aber Defizite festzustellen. Darüber hinaus zeige das Verhalten der Beschwerdeführerin im Verfahren und bei der Begutachtung, dass sie ihre Ansprüche und Bedürfnisse denen des Kindes voranstelle. Die Feststellungen und Ergebnisse des Gutachtens seien vorurteilsfrei und objektiv dargestellt worden und stünden mit den Erkenntnissen, die das Gericht aus diesem bzw. auch den übrigen Verfahren gewonnen habe, in Einklang. Die von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Zweifel am Gutachten seien nicht stichhaltig.

Hiergegen legte die Beschwerdeführerin unter dem 27. September 2021 Beschwerde ein und beantragte gleichzeitig, im Wege der einstweiligen Anordnung ohne mündliche Verhandlung die sofortige Vollziehung des Beschlusses vom 18. August 2021 auszusetzen. Zur Begründung trug sie im Wesentlichen vor, das Familiengericht habe allein auf Grundlage des mangelhaften Sachverständigengutachtens entschieden und die von ihr dargelegten Fakten und umfangreichen Stellungnahmen, insbesondere die gutachterliche Stellungnahme von Frau Dr. B. vom 22. Juni 2021 sowie die Empfehlungen der weiteren Verfahrensbeteiligten, vollständig ignoriert, obgleich sich aus diesen in der Gesamtschau eindeutig ergebe, dass das Kind bei ihr leben müsse. Außerdem legte die Beschwerdeführerin ein psychiatrisches Sachverständigengutachten des Prof. Dr. B. vor, aus dem eine gesunde und aus erwachsenenpsychiatrischer Sicht sichere Bindung des Kindes an die Mutter hervorgeht.

Mit Beschluss vom 8. November 2021 wies das Oberlandesgericht den Antrag der Beschwerdeführerin auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung ab.

Der von der Beschwerdeführerin beauftragte „Arbeitskreis Qualitätsprüfung für psychologische Gutachten im Familienrecht“ prüfte das gerichtliche Sachverständigengutachten vom 21. Januar 2021 und stellte in der Stellungnahme vom 19. Januar 2022 zahlreiche methodische Mängel fest.

Der gerichtlich bestellte Gutachter legte am 10. März 2022 das – am 9. November 2021 durch das Oberlandesgericht in Auftrag gegebene – Ergänzungsgutachten vor. Darin führte er unter anderem aus, dass bei dem Jungen nachweisbar und eindeutig keine Posttraumatische Belastungsstörung vorliege. Es seien die durch die Eltern selbst generierten Entwicklungsumstände, welche das Entwicklungswohl des Jungen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gefährdeten. Die Gefahr der Kindeswohlgefährdung durch seelische Belastungen des Kindes

sei sehr hoch. Die Eltern stellten in ihrem Konflikt (nicht in ihrer Erziehungskompetenz) den Schadenseinfluss dar. Unabhängig davon, wo das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt habe, stelle jedweder Bruch der Kontinuität für die Gesundheit des Jungen eine nicht abschätzbare Belastung dar.

Mit angegriffenem Beschluss vom 25. März 2022 wies das Oberlandesgericht die Beschwerde der Beschwerdeführerin gegen den Beschluss des Amtsgerichts Chemnitz – Familiengericht – vom 18. August 2021 zurück. Die Übertragung der elterlichen Sorge auf den Vater allein entspreche dem Wohl des Kindes am besten. Eine tragfähige Grundlage für die Übertragung der elterlichen Sorge auf beide Eltern gemeinsam sehe der Senat nicht. Die Eltern seien nicht in der Lage, die Sorge gemeinsam auszuüben. Eine Vielzahl gegenseitiger, auch strafrechtlicher Vorwürfe, Strafanzeigen und familiengerichtlicher Verfahren zeige das Ausmaß der Auseinandersetzungen der Eltern, das auch in ihrem Umgang untereinander seinen Ausdruck finde. Sämtliche Verfahrensbeteiligte hätten den Eltern ein außergewöhnlich hohes Konfliktpotenzial bescheinigt. Zu diesem Ergebnis komme auch der gerichtlich bestellte Sachverständige, an dessen Qualifikation und Sachkunde der Senat in Anbetracht seiner überzeugenden Ausführungen und im Anhörungstermin nochmals dargestellten Qualifikationsnachweise keine Bedenken hege. Könne eine gemeinsame Sorge durch die Eltern nicht wahrgenommen werden, diene es dem Wohl des Kindes vorliegend am besten, wenn die elterliche Sorge durch den Vater ausgeübt werde. Ein ausgeprägter Wille sei bei dem Kind (noch) nicht zu erkennen. Es habe sowohl zu seinem Vater als auch zu seiner Mutter ein gutes Verhältnis. Die Förderfähigkeit, d. h. die Möglichkeit und Bereitschaft zur Übernahme maßgeblicher Erziehungs- und Betreuungsmaßnahmen, liege bei beiden Eltern ohne Zweifel vor. Der Grundsatz der Kontinuität, d. h. das Bestreben, dem Kind vertraute Strukturen beizubehalten, streite vorliegend im Ergebnis für einen Aufenthalt beim Vater. Zwar habe das Kind die ersten Lebensjahre als Hauptbetreuperson seine Mutter erlebt. Er habe allerdings während der gesamten Zeit regelmäßig Umgang mit dem Vater gehabt und auch zu ihm ein warmes, liebevolles und konstantes Verhältnis entwickelt. Kontinuität habe das Kind in letzter Zeit nicht erlebt. Soweit die Beschwerdeführerin meine, der Vater habe sich durch das widerrechtliche Einbehalten des Kindes im Mai 2020 unberechtigt einen Aufenthalt des Kindes bei ihm „ertrotzt“, was nunmehr nicht dazu führen dürfe, dass dieser Aufenthalt bei der Beurteilung der Kontinuität berücksichtigt werde, übersehe sie zum einen, dass es bei der Frage der Kontinuität grundsätzlich nicht auf deren Hintergründe ankomme, sondern allein darauf, welche Lösung unter dem Gesichtspunkt der Kontinuität für das Kind die Beste sei. Zum anderen sei bei der Würdigung des Verhaltens des Vaters zu berücksichtigen, dass dieser beim Einbehalten des Kindes am 14. Mai 2020 umgehend einen gerichtlichen Antrag auf Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts im Wege der einstweiligen Anordnung gestellt habe mit der Begründung, die Beschwerdeführerin trachte ihm nach dem Leben, und dass er hierfür auch eine umfang- und detailreiche eidesstattliche Versicherung einer engen Kontaktperson der Beschwerdeführerin habe vorlegen können. Vor diesem Hintergrund könne die Reaktion des Vaters, auch angesichts der Ungeheuerlichkeit der Vorwürfe, jedenfalls nicht als völlig aus der Luft gegriffen bewertet werden, zumal auch die Staatsanwaltschaft sich zu Ermittlungen bis hin zu Durchsuchungen der Wohnung der Beschwerdeführerin und des Mitbeschuldigten veranlasst gesehen habe. Soweit der Vater das Kind unmittelbar nach Erlass der familiengerichtlichen Entschei-

dung aus dem Haushalt der Mutter genommen und einen Schulwechsel veranlasst habe, beruhe dies auf einer sofort wirksamen familiengerichtlichen Entscheidung. Ein widerrechtliches Einbehalten liege hierin nicht. Der Sachverständige habe in seinem Gutachten ausführlich und überzeugend dargestellt, dass es zwingend notwendig sei, für das Kind (endlich) stabile Entwicklungsstrukturen zu gewährleisten, in einem protektiven Umfeld, vor allem auch außerhalb des Konfliktes, etwa in der Schule, wo er sich offensichtlich wohl fühle. Unabhängig davon, wo das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt habe, sei jedweder Bruch der Kontinuität in Kenntnis der wiederholten abrupten Kontinuitätsbrüche für die Gesundheit des Jungen eine nicht abschätzbare Belastung. Dieser Einschätzung schließe sich der Senat ohne Einschränkung an. Maßgeblich für die Entscheidung über den hauptsächlichen Aufenthaltsort des Kindes sei zudem die Frage, bei welchem Elternteil der Umgang und Kontakt zum anderen Elternteil zuverlässiger gewährleistet sei. Dies sei nach Auffassung des Senats der Vater. Der Senat gehe davon aus, dass es ihm – ungeachtet aller auch bei ihm bestehenden Defizite in Bezug auf die erforderliche Bindungstoleranz – eher gelingen werde, feste Umgangsregelungen konsequent einzuhalten und dem Kind damit eine gewisse Sicherheit bei kontinuierlichem Mutter-Kind-Kontakt zu bieten. Der Senat übersehe dabei nicht, dass der Vater aufgrund der vom Senat ebenso wie vom Sachverständigen festgestellten Besonderheiten seiner Persönlichkeit Gefahr laufe, eine von ihm als machtvoll erlebte Position auszunutzen und den anderen Teil hierdurch herabzusetzen. Der Sachverständige beschreibe die Persönlichkeitsstruktur des Vaters als nicht ausschließbar narzisstisch und die Persönlichkeitsstruktur der Mutter als nicht ausschließbar depressiv. Dass diese Kombination eine latente Gefahr für das Kind darstelle, stehe fest. Oberstes Ziel einer jeden Entscheidung für das Kind müsse sein, ihm Sicherheit und Ruhe zu gewährleisten. Er gehe sehr gern in die derzeit von ihm besuchte Schule und erzähle fröhlich darüber. Er fühle sich im Haushalt des Vaters wohl und habe im jetzigen Umfeld viele Freunde gefunden. Im Ergebnis sei daher der Aufenthalt des Kindes beim Vater bei regelmäßigem und möglichst häufigem Umgangskontakt unter den gegebenen Umständen die dem Kindeswohl am besten entsprechende Lösung.

Die hiergegen erhobene Anhörungsrüge der Beschwerdeführerin wurde mit angegriffenem Beschluss des Oberlandesgerichts vom 2. Juni 2022, der Verfahrensbevollmächtigten der Beschwerdeführerin zugegangen am 9. Juni 2022, zurückgewiesen.

Die Beschwerdeführerin rügt eine Verletzung von Art. 22 Abs. 3 Satz 1 SächsVerf, Art. 7 Abs. 1, 15 i.V.m. Art. 1 Satz 2, 78 Abs. 3 Satz 1 SächsVerf sowie Art. 78 Abs. 2 SächsVerf.

1. Sie sei durch die Entziehung der alleinigen elterlichen Sorge und deren Übertragung auf den Kindesvater erheblich in ihrem Grundrecht aus Art. 22 Abs. 3 Satz 1 SächsVerf betroffen. Die Gerichte hätten ihr Elternrecht in Umfang und Tragweite grundlegend verkannt. Das Verfahren habe zudem keine hinreichende Gewähr für die erforderliche umfassende Sachverhaltsaufklärung geboten. Das Oberlandesgericht werte die Betreuungskontinuität zugunsten des Vaters, bezeichne es aber als unerheblich, wie diese Kontinuität zustande gekommen sei. Der Senat billige ausdrücklich das für die Beschwerdeführerin und ihren Sohn überraschende Verhalten des Kindesvaters, welcher das Kind unmittelbar nach Bekanntgabe des Beschlusses des Amtsgerichts Chemnitz vom 18. August 2021 ohne dessen Vorbereitung, ohne Verab-

scheidung von der Mutter und ohne Rücksprache mit dieser vom Kinderhort in C. abgeholt und sofort an seinem Wohnsitz angemeldet sowie am nächsten Tag dort zur Schule gebracht habe. Der damals Sechsjährige habe daraufhin seine Mutter drei Wochen weder gesehen noch gesprochen. Die Auswirkungen der plötzlichen Herausnahme des Kindes aus dem gesicherten sozialen Umfeld habe das Oberlandesgericht gänzlich unberücksichtigt gelassen. Damit blende das Oberlandesgericht aus, dass ein solches Verhalten einen Mangel an väterlichem Feingefühl und Empathie offenbare. Es sei nicht richtig, dass es für die Frage der Kontinuität grundsätzlich nicht auf deren Hintergründe ankomme. Selbstverständlich sei entscheidend, wie eine gegebene Kontinuität zustande gekommen sei, insbesondere ob sie unter Wahrung des Rechts oder unter Missachtung desselben ertrotzt worden sei. Ferner biete das Gutachten des Sachverständigen keine verlässliche Grundlage für eine am Kindeswohl orientierte Entscheidung. Darüber hinaus dürfe Maßstab für eine kindeswohlgerichte Entscheidung nicht sein, ob eine erneute Veränderung einschneidender als eine vergangene sein werde, sondern ob eine in Betracht kommende Umstellung nachteiliger für das Kind als die Beibehaltung der aktuellen Situation sei. Es fehle an der hier gebotenen umfassenden Berücksichtigung der im Verlauf des fachgerichtlichen Verfahrens bekannt gewordenen Verhältnisse und Verhaltensweisen des Kindsvaters, welche Hinweise auf den Grad der vermuteten Persönlichkeitsstruktur oder sogar Persönlichkeitsstörung und deren mögliche Auswirkungen geben könnten. Der Senat unterstelle der Beschwerdeführerin unbegründet Defizite in der Bindungstoleranz. Sie habe zulässigerweise und aufgrund des Verfahrenshergangs eine Mitwirkung bei der Begutachtung durch Prof. Dr. H. verweigert. Deshalb verstoße eine dennoch durchgeführte Begutachtung ihrer Person und jedwede Feststellung zu vermeintlichen Charaktereigenschaften, Gesundheitszuständen etc. gegen fachliche Anforderungen an die qualitätsgerechte Erstellung von Gutachten, sodass alle Feststellungen des Sachverständigen, welche die Beschwerdeführerin betreffen, nicht verwertbar seien. Das Gericht sei in solchen Fällen gehalten, anderweitige Erkenntnisquellen zu nutzen. Anderweitige Erkenntnisquellen zur Persönlichkeit der Beschwerdeführerin lägen u.a. mit dem von ihr in Auftrag gegebenen Privatgutachten des Prof. Dr. B. vor, welcher ihr eine gesunde Bindung an ihr Kind, Bindungstoleranz und uneingeschränkte Erziehungsfähigkeit attestiere. Das Oberlandesgericht lasse sämtliche Anhaltspunkte, die für die Bindungstoleranz der Beschwerdeführerin sprächen, außer Acht. Durch den Vorwurf, die Beschwerdeführerin führe erbitterte Kämpfe gegen den Vater und habe durch ihr Verhalten Streitereien verursacht, entstehe der Eindruck, der Entscheidung des Oberlandesgerichts liege die Absicht einer Sanktionierung vermeintlichen Fehlverhaltens der Beschwerdeführerin zugrunde. Worauf der Senat seine Einschätzung des zukünftigen Verhaltens des Vaters in Bezug auf die erforderliche Bindungstoleranz stütze, bleibe offen. Dieser habe bereits im Laufe des fachgerichtlichen Verfahrens deutlich gezeigt, dass es ihm gerade nicht gelinge, feste Umgangsregelungen konsequent einzuhalten und dem Kind damit eine gewisse Sicherheit zu bieten. So hätten die Umgangskontakte zwischen Mutter und Kind nach der eigenmächtigen Nichtherausgabe des Kindes am 18. Mai 2020 durch den Umgangspfleger gerichtlich erzwungen werden müssen. Soweit der Senat an der Bindungstoleranz der Beschwerdeführerin Zweifel hege, hätte er – als milderer Mittel – die Etablierung eines Umgangspflegers erwägen müssen. Das Gutachten des Prof. B. zur Erziehungsfähigkeit der Beschwerdeführerin und zum Kindeswohl sei offenbar durch das Oberlandesgericht nicht weiter berücksichtigt worden. Es zeige sich eine völlig einseitige Sachverhaltsanalyse durch das Oberlandesgericht.

2. Die Entscheidungen verletzen zudem das grundrechtsgleiche Recht der Beschwerdeführerin auf ein faires Verfahren. So hätten die Fachgerichte die für sie sprechenden Gesichtspunkte einschließlich der von ihr vorgelegten Privatgutachten nicht zur Kenntnis genommen und etwaig gegen sie sprechende Gesichtspunkte über Gebühr thematisiert. Zudem hätten sie ihren Entscheidungen die Ausführungen des gerichtlich bestellten Sachverständigen zugrunde gelegt, obwohl dieser die Beschwerdeführerin rechtswidrig „über die Hintertür“ begutachtet habe. Ein Fairnessverstoß liege zudem darin, dass die Fachgerichte weder Frau Dr. B. noch Herrn Prof. Dr. B. als sachverständige Zeugen gehört hätten, obwohl die Beschwerdeführerin dies ausdrücklich und mehrfach beantragt habe. Ferner sei der Bevollmächtigte der Beschwerdeführerin das ergänzende (83 Seiten umfassende) Gutachten des gerichtlich bestellten Sachverständigen vom 10. März 2022 erst am 14. März 2022 um 10:48 Uhr per Telefax übermittelt worden. Die Bevollmächtigte habe in dem am folgenden Tag stattfindenden Erörterungstermin vor dem Oberlandesgericht darauf hingewiesen, dass sie in Ansehung der kurzfristigen Übermittlung des ergänzenden Gutachtens noch keine Zeit gefunden habe, dieses zu lesen. Daraufhin habe das Gericht ihr lediglich eine 45-minütige Lesezeit zugebilligt.

3. Ein Gehörsverstoß liege darin, dass die Fachgerichte erheblichen Vortrag der Beschwerdeführerin, insbesondere im Hinblick auf die Nichtherausgabe des Kindes im Mai 2020 sowie zur mangelnden Bindungstoleranz, nicht zur Kenntnis genommen bzw. sich damit nicht in der gebotenen Weise auseinandergesetzt hätten. Insbesondere habe das Oberlandesgericht die von ihr vorgelegte „Mängelliste“ des Arbeitskreises für Qualitätsprüfung für psychologische Gutachten im Familienrecht unberücksichtigt gelassen. Dass der Kindsvater eine Detektei beauftragt habe, sie auszuspionieren, sei ebenso unberücksichtigt geblieben wie der Umstand, dass der Kindsvater einen Peilsender in das Kuscheltier des Kindes habe einbringen lassen. Das Oberlandesgericht habe sämtliche Beweisangebote bzw. -anregungen der Beschwerdeführerin übergangen. So habe die Beschwerdeführerin beantragt, den früheren Umgangspfleger, Herrn T., als Zeugen anzuhören sowie Frau Dr. B. und Herrn Prof. Dr. B. als sachverständige Zeugen zu vernehmen.

Das Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung hat Gelegenheit gehabt, zum Verfahren Stellung zu nehmen.

## II.

Die Verfassungsbeschwerde ist teilweise unzulässig, im Übrigen unbegründet.

1. Soweit sich die Beschwerdeführerin gegen den ihre Anhörungsrüge zurückweisenden Beschluss des Oberlandesgerichts Dresden vom 2. Juni 2022 wendet, fehlt der Verfassungsbeschwerde das Rechtsschutzbedürfnis.

Entscheidungen, mit denen Gerichte Anhörungsrügen zurückweisen, sind nicht mit der Verfassungsbeschwerde angreifbar, wenn sie keine eigenständige Beschwerde schaffen,



sondern allenfalls die bereits durch die Ausgangsentscheidung eingetretene Grundrechtsverletzung durch unterbliebene fachgerichtliche „Selbstkorrektur“ fortbestehen lassen (SächsVerfGH, Beschluss vom 16. Juni 2022 – Vf. 88-IV-21; st. Rspr.; vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 3. Mai 2021 – 2 BvR 1176/20 – juris Rn. 30 f.; Beschluss vom 28. April 2021 – 2 BvR 1451/18 – juris Rn. 9). Vorliegend ist eine eigenständige Beschwerde durch die Entscheidung des Oberlandesgerichts über die Anhörungsrüge weder dargetan noch ersichtlich.

2. Die Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluss des Familiengerichts vom 18. August 2021 ist unzulässig, weil er durch die angegriffene Entscheidung des Oberlandesgerichts prozessual überholt und eine isoliert verbleibende Grundrechtsverletzung weder vorgetragen noch ersichtlich ist.

Das Oberlandesgericht hat in Beschwerdeverfahren in Familiensachen die Sache in vollem Umfang zu prüfen und eine eigene Sachentscheidung zu treffen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 27. November 2020 – 1 BvR 836/20 – juris Rn. 13; Beschluss vom 31. März 2020 – 1 BvR 2392/19 – juris Rn. 9 m.w.N.). Vorliegend hat das Oberlandesgericht unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens und nach ergänzender Sachverhaltsaufklärung mit dem angegriffenen Beschluss eine eigene umfassende Sachprüfung vorgenommen und seine Entscheidung vom Familiengericht abweichend begründet. Damit ist die vorhergehende Entscheidung des Familiengerichts prozessual überholt. Eine isoliert verbleibende Grundrechtsverletzung und damit ein fortbestehendes Rechtsschutzbedürfnis bezüglich des amtsgerichtlichen Beschlusses hat die Beschwerdeführerin nicht dargelegt. Ein solches ist auch nicht ersichtlich.

3. Auch soweit sich die Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Dresden vom 25. März 2022 richtet und die Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren aus Art. 78 Abs. 3 Satz 1 SächsVerf sowie des Anspruchs auf rechtliches Gehör aus Art. 78 Abs. 2 SächsVerf rügt, ist sie unzulässig, weil sie den Begründungsanforderungen der § 27 Abs. 1, § 28 SächsVerfGHG nicht genügt.
  - a) Nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 SächsVerf i.V.m. § 27 Abs. 1 und § 28 SächsVerfGHG ist eine Verfassungsbeschwerde nur zulässig, wenn der Beschwerdeführer substantiiert die Möglichkeit einer Verletzung eigener Grundrechte aus der Verfassung des Freistaates Sachsen darlegt. Hierzu muss er den Lebenssachverhalt, aus dem er die Grundrechtsverletzung ableitet, aus sich heraus verständlich wiedergeben und im Einzelnen aufzeigen, welchen verfassungsrechtlichen Anforderungen die angegriffene Maßnahme nicht gerecht werden soll (SächsVerfGH, Beschluss vom 16. Juni 2022 – Vf. 88-IV-21; Beschluss vom 23. Februar 2010 – Vf. 114-IV-09; st. Rspr.).
  - b) Das Beschwerdevorbringen legt die Möglichkeit der Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren gemäß Art. 78 Abs. 3 Satz 1 SächsVerf nicht substantiiert dar.

- aa) Das Gebot gerechter, fairer Verfahrensführung zählt zu den wesentlichen Grundsätzen eines rechtsstaatlichen Gerichtsverfahrens. Auf das in Art. 78 Abs. 3 Satz 1 SächsVerf verbürgte Recht können sich alle Verfahrensbeteiligten berufen, wobei die Gerichte das Verfahren so zu gestalten haben, dass alle Verfahrensbeteiligten auf seinen Gang und auf sein Ergebnis aktiv Einfluss nehmen können (SächsVerfGH, Beschluss vom 28. April 2022 – Vf. 112-IV-21 [HS]; Beschluss vom 9. September 2021 – Vf. 46-IV-21; Beschluss vom 27. Oktober 2005 – Vf. 62-IV-05; st. Rspr.). Allerdings begründet nicht jede zweifelhafte oder objektiv fehlerhafte Anwendung der maßgeblichen Bestimmungen des fachgerichtlichen Verfahrensrechts einen Verfassungsverstoß. Die Subsumtionsvorgänge innerhalb des einfachen Rechts sind insoweit der Nachprüfung des Sächsischen Verfassungsgerichtshofs entzogen, als nicht Auslegungsfehler sichtbar werden, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung eines Grundrechts beruhen und auch in ihrer materiellen Bedeutung für den konkreten Rechtsfall von einigem Gewicht sind (SächsVerfGH, Beschluss vom 18. Januar 2019 – Vf. 77-IV-18 m.w.N.).
- bb) Gemessen hieran legt das Beschwerdevorbringen nicht hinreichend dar, dass die angegriffene Entscheidung des Oberlandesgerichts verfassungsrechtlichen Maßgaben nicht gerecht werden soll. Soweit die Beschwerdeführerin vorträgt, das Gericht habe Vortrag bzw. die von ihr vorgelegten Privatgutachten nicht berücksichtigt, stellt dies einen Aspekt des Anspruchs auf rechtliches Gehör nach Art. 78 Abs. 2 SächsVerf dar. Im Übrigen erschöpft sich das Vorbringen darin zu behaupten, das Oberlandesgericht habe das gerichtliche Sachverständigengutachten zu Unrecht berücksichtigt und die für und gegen die Beschwerdeführerin und den Kindsvater sprechenden Umstände falsch gewichtet. Damit wiederholt die Beschwerdeführerin im Kern lediglich ihre bereits im fachgerichtlichen Verfahren vorgetragene abweichende Auffassung, nach der die Voraussetzungen für die Übertragung des alleinigen Sorgerechts auf sie vorlägen. Dass sich das Gericht der Auffassung der Beschwerdeführerin nicht angeschlossen hat, kann für sich genommen die Möglichkeit eines Verfassungsverstößes aber nicht ergeben. Allein hieraus folgt nicht, dass der angefochtene Beschluss die Grundrechtsrelevanz der zu entscheidenden Frage überhaupt nicht gesehen, einschlägigen Grundrechtsgehalt verkannt oder seine Auswirkungen auf das einfache Recht in grundsätzlich fehlerhafter Weise missachtet hätte.

Soweit die Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit dem Recht auf ein faires Verfahren eine gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 15 SächsVerf), die Menschenwürde (Art. 7 SächsVerf) sowie das Rechtsstaatsgebot (Art. 1 Satz 2 SächsVerf) verstoßende Begutachtung ihrer Person „durch die Hintertür“ rügt, zeigt sie die Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung nicht hinreichend auf. Sie trägt zwar zu Recht vor, dass eine sachverständige Exploration den Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, welches grundsätzlich vor einer Erhebung und Weitergabe von Befunden über den Gesundheitszustand, die seelische Verfassung und den Charakter schützt, berührt (vgl. BGH, Beschluss vom 17. Februar 2010 – XII ZB 68/09 – juris Rn. 21; BVerfG, Beschluss vom 2. April 2009 – 1 BvR 683/09 – juris Rn. 11). Das Beschwer-

devorbringen lässt insoweit aber unberücksichtigt, dass das Gericht bei der Verweigerung der Begutachtung durch einen Beteiligten im Rahmen der gebotenen Sachverhaltsermittlung nicht daran gehindert ist, aus den Äußerungen und dem Verhalten eines Beteiligten in der gerichtlichen Anhörung – ebenso wie aus sonstigen unstreitigen oder festgestellten Umständen – Schlüsse zu ziehen, die dessen Erziehungseignung betreffen. Fehlt hierbei dem Richter die notwendige Sachkunde, um diese Schlüsse selbst zu ziehen, umfasst der Grundsatz der freien Würdigung auch die Befugnis, sich insoweit der Hilfe eines Sachverständigen zu bedienen (vgl. BGH, Beschluss vom 17. Februar 2010, BGHZ 184, 269). Die pauschale Behauptung, das Oberlandesgericht hätte einzig den von ihr vorgelegten und für sie sprechenden Privatgutachten folgen müssen, genügt den Substantiierungsanforderungen nicht. Dass insoweit einseitig und unter Verstoß gegen das Recht auf ein faires Verfahren zu ihren Lasten entschieden worden sein soll, ist nicht dargetan.

Soweit die Beschwerdeführerin die ihrer Bevollmächtigten vom Oberlandesgericht zugebilligte Lesezeit von 45 Minuten beanstandet, genügt dieses pauschale Vorbringen nicht, um die Möglichkeit einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung eines Grundrechts aufzuzeigen.

- c) Im Hinblick auf die Rüge der Verletzung rechtlichen Gehörs genügt die Verfassungsbeschwerde den Begründungsanforderungen ebenfalls nicht.
- aa) Das in Art. 78 Abs. 2 SächsVerf verfassungsrechtlich verankerte Gebot rechtlichen Gehörs verpflichtet die Gerichte, Vorbringen der Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen, in Erwägung zu ziehen und – soweit entscheidungserheblich – zu berücksichtigen (SächsVerfGH, Beschluss vom 10. September 2020 – Vf. 88-IV-20; Beschluss vom 18. Januar 2019 – Vf. 61-IV-18; Beschluss vom 27. Mai 2010 – Vf. 6-IV-10; st. Rspr.). Es soll als Prozessgrundrecht sicherstellen, dass die Entscheidung frei von Verfahrensfehlern ergeht, die ihren Grund in unterlassener Kenntnisnahme und Nichtberücksichtigung des Sachvortrages eines Beteiligten haben.

Die Verfahrensbeteiligten müssen Gelegenheit erhalten, sich zu dem zugrundeliegenden Sachverhalt vor Erlass der Entscheidung zu äußern; insbesondere müssen sie bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt erkennen können, auf welchen Tatsachenvortrag es für die Entscheidung ankommen kann (SächsVerfGH, Beschluss vom 12. Dezember 2019 – Vf. 59-IV-19; Beschluss vom 11. Dezember 2014 – Vf. 33-IV-14). Art. 78 Abs. 2 SächsVerf verwehrt es den Gerichten aber nicht, das Vorbringen eines Verfahrensbeteiligten aus Gründen des formellen oder materiellen Rechts außer Betracht zu lassen (SächsVerfGH, Beschluss vom 31. Mai 2021 – Vf. 173-IV-20; Beschluss vom 10. September 2020 – Vf. 92-IV-19; st. Rspr.).

Auch wenn die schriftlichen Entscheidungsgründe zu einem bestimmten Vortrag nichts enthalten, kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass das Gericht dieses Vorbringen pflichtgemäß zur Kenntnis genommen und bei der Entscheidung be-

rücksichtigt hat (SächsVerfGH, Beschluss vom 27. Mai 2010 – Vf. 6-IV-10; st. Rspr.). Art. 78 Abs. 2 SächsVerf ist daher erst dann verletzt, wenn besondere Umstände deutlich machen, dass das Vorbringen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder bei der Entscheidung nicht erwogen wurde (vgl. näher hierzu SächsVerfGH, Beschluss vom 9. September 2021 – Vf. 222-IV-20 m.w.N.; st. Rspr.).

So deutet es insbesondere auf eine Gehörsverletzung hin, wenn das Gericht auf den wesentlichen Kern des Tatsachenvortrags eines Beteiligten in den Entscheidungsgründen gar nicht eingeht, sofern nicht der Vortrag nach dem Rechtsstandpunkt des Gerichts unerheblich oder offensichtlich unsubstantiiert war (SächsVerfGH, Beschluss vom 21. März 2019 – Vf. 102 IV 18; Beschluss vom 29. März 2010 – Vf. 123-IV-09; st. Rspr.). Auch die unkritische Übernahme des Gutachtens eines gerichtlich bestellten Sachverständigen kann, insbesondere dann, wenn Einwände hiergegen aus von den Parteien vorgelegten Privatgutachten in der Entscheidung gar nicht angesprochen werden, die Annahme nahelegen, dass das Gericht den gegenteiligen Standpunkt nicht zur Kenntnis genommen, ihn jedenfalls nicht in Erwägung gezogen hat (SächsVerfGH, Beschluss vom 9. September 2021 – Vf. 222-IV-20; Beschluss vom 10. September 2020 – Vf. 92-IV-19; vgl. BVerfG, Beschluss vom 7. Oktober 1996 – 1 BvR 520/95 – juris Rn. 19; Beschluss vom 15. Mai 2012 – 1 BvR 1999/09 – juris Rn. 14).

Es ist aber nicht Aufgabe des Verfassungsgerichtshofes, Entscheidungen der Gerichte in jeder Hinsicht auf die Richtigkeit der getroffenen tatsächlichen Feststellungen zu kontrollieren. Die Tatsachenfeststellung und die Beweiswürdigung können im Verfahren über eine Verfassungsbeschwerde nur daraufhin überprüft werden, ob sie spezifisches Verfassungsrecht verletzen (SächsVerfGH, Beschluss vom 10. September 2020 – Vf. 92-IV-19; Beschluss vom 28. Mai 2020 – Vf. 119-IV-19; Beschluss vom 19. Juli 2012 – Vf. 68-IV-11; st. Rspr.). Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist daher nicht schon dann verletzt, wenn der Richter zu einer unrichtigen Tatsachenfeststellung in Zusammenhang mit der ihm obliegenden Tätigkeit der Sammlung, Feststellung und Bewertung der von den Parteien vorgetragenen Tatsachen gekommen ist. Auch die bloße Behauptung, das Gericht habe einem tatsächlichen Umstand nicht die richtige Bedeutung für weitere tatsächliche oder rechtliche Folgerungen beigemessen oder das Gericht habe es versäumt, (weiteren) Beweis zu erheben, vermag einen Verstoß nicht zu begründen (SächsVerfGH, Beschluss vom 9. September 2021 – Vf. 222-IV-20; vgl. BVerfG, Beschluss vom 8. Dezember 2020 – 1 BvR 117/16 – juris Rn. 12; Beschluss vom 15. Februar 2017 – 2 BvR 395/16 – juris Rn. 5 m.w.N., jeweils zu Art. 103 Abs. 1 GG). Die Grenze des verfassungsrechtlich Zulässigen wird erst dann überschritten, wenn die Ablehnung oder Nichtberücksichtigung eines Beweisantrages im Prozessrecht keine Stütze findet (SächsVerfGH, Beschluss vom 28. April 2022 – Vf. 67-IV-21; Beschluss vom 28. Mai 2020 – Vf. 126-IV-19 m.w.N.).

Der Anspruch auf rechtliches Gehör kann schließlich nur dann verletzt sein, wenn die gerichtliche Entscheidung auf dem gerügten Verstoß beruht (SächsVerfGH, Beschluss

vom 28. April 2022 – Vf. 67-IV-21; Beschluss vom 29. März 2009 – Vf. 133-IV-09; st. Rspr.).

- bb) Gemessen hieran hat die Beschwerdeführerin keine besonderen Umstände dargetan, welche deutlich machten, dass entscheidungserhebliches Vorbringen vom Oberlandesgericht überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder jedenfalls bei seiner Entscheidung nicht erwogen worden sein könnte. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass das Oberlandesgericht die von der Beschwerdeführerin in Auftrag gegebene „Mängel-liste“ nicht berücksichtigt habe. Vielmehr lässt sich sowohl dem Sitzungsprotokoll vom 15. März 2022, dem angegriffenen Beschluss und dem Beschluss über die Gehörsrüge vom 2. Juni 2022 hinreichend entnehmen, dass das Oberlandesgericht die vorgetragenen Bedenken zur Kenntnis genommen und erwogen hat. Mit den erhobenen – methodischen oder inhaltlichen – Einwänden gegen das Sachverständigengutachten musste sich das Oberlandesgericht nicht über das aus dem Verfahrensverlauf und dem Beschluss ersichtliche Maß hinaus auseinandersetzen. Aus der gerichtlichen Pflicht, Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen, folgt nicht, dass ihm auch in der Sache zu entsprechen ist (SächsVerfGH, Beschluss vom 10. September 2020 – Vf. 92-IV-19; Beschluss vom 28. August 2015 – Vf. 53-IV-15; vgl. BVerfG, Beschluss vom 21. Februar 2008 – 1 BvR 1987/07 – juris Rn. 13 m.w.N.).

Aus den richterlichen Fragestellungen an den Sachverständigen im Rahmen der Beauftragung mit dem Ergänzungsgutachten ergibt sich zudem eindeutig, dass das Gericht die von der Beschwerdeführerin vorgelegten Privatgutachten zur Kenntnis genommen und sich mit deren Inhalt auseinandergesetzt hat. So fragt es ausdrücklich danach, ob es Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Posttraumatischen Belastungsstörung beim Kind gebe und welche Rückschlüsse sich aus den von der Beschwerdeführerin beschriebenen Verhaltensauffälligkeiten ziehen ließen. Dabei wird ausdrücklich auf die gutachterliche Stellungnahme von Frau Dr. B. verwiesen. Auch bezieht sich das Oberlandesgericht in seiner Begründung des angegriffenen Beschlusses explizit auf das Sachverständigengutachten des Prof. Dr. B.

Soweit die Beschwerdeführerin rügt, das Gericht habe Beweisangebote übergangen, fehlt es an einer substantiierten Auseinandersetzung mit der prozessrechtlichen Rechtslage. Nach § 26 FamFG hat das Gericht von Amts wegen die zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen erforderlichen Ermittlungen durchzuführen. Dabei bestimmt es die Notwendigkeit und den Umfang der Beweisaufnahme sowie die Art der Beweiserhebung und somit die Auswahl der Beweismittel nach pflichtgemäßem Ermessen (Sternal in: Keidel, FamFG, 20. Aufl., § 26 Rn. 7). Das Gericht ist an die Beweisangebote der Beteiligten nicht gebunden und nicht verpflichtet, allen nur denkbaren Erkenntnismöglichkeiten nachzugehen. Es kann die Ermittlungen dann abschließen, wenn von diesen ein sachdienliches, die Entscheidung beeinflussendes Ergebnis nicht mehr zu erwarten ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. September 2015 – 1 BvR 1321/13 – juris Rn. 26). Ausgehend hiervon und unter Berücksichtigung der im Beschwerdeverfahren durchgeführten Ermittlungen genügt das Beschwerdevorbringen

den Substantiierungsanforderungen an einen etwaigen Verstoß gegen die Amtsermittlungspflicht nicht. Insbesondere ist nicht dargetan, inwieweit die Beweisthemen – ausgehend von der materiell-rechtlichen Einschätzung des Oberlandesgerichts, welches tragend auf den Kontinuitätsgrundsatz abgestellt hat – entscheidungserheblich gewesen sein sollen.

Dass das Oberlandesgericht der Einschätzung der Beschwerdeführerin insbesondere im Hinblick auf die Bindungstoleranz des Kindsvaters im Ergebnis nicht gefolgt ist, betrifft keinen Aspekt rechtlichen Gehörs.

4. Soweit die Verfassungsbeschwerde die Verletzung des Art. 22 Abs. 3 Satz 1 SächsVerf rügt, ist sie zulässig, aber unbegründet. Die angegriffene Entscheidung verletzt die Beschwerdeführerin nicht in ihrem Elternrecht aus Art. 22 Abs. 3 Satz 1 SächsVerf.
  - a) Gemäß Art. 22 Abs. 3 Satz 1 SächsVerf haben die Eltern das natürliche Recht auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder. Dieses Elternrecht dient in erster Linie dem Kindeswohl. Es steht grundsätzlich beiden Elternteilen gleichermaßen zu und erstreckt sich auf die wesentlichen Elemente des Sorgerechts (SächsVerfGH, Beschluss vom 10. Dezember 2009 – Vf. 69-IV-09). Fehlen die Voraussetzungen für eine gemeinsame Wahrnehmung der elterlichen Sorge, ist gemäß § 1671 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2 BGB einem Elternteil auf Antrag die elterliche Sorge ganz oder teilweise allein zu übertragen, wenn zu erwarten ist, dass dies dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Eine solche Entscheidung genügt nur dann dem Elternrecht wie auch der Pflicht des Staates, über dessen Ausübung im Interesse des Kindeswohls zu wachen (Art. 22 Abs. 3 Satz 2 SächsVerf), wenn sie auf Grundlage einer Abwägung aller Umstände des Einzelfalls getroffen wird und die Abwägung sich vorrangig am Kindeswohl orientiert (vgl. zu Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG: BVerfG, Beschluss vom 18. Mai 2009, FamRZ 2009, 1389; zuvor bereits BVerfGE 55, 171 [179]; vgl. hierzu m.w.N. auch Uhle in: BeckOK GG, Stand: 15.8.2022, Art. 6 Rn. 49c).

Die von den Fachgerichten hierzu getroffenen tatsächlichen Feststellungen und die von ihnen im Einzelnen vorgenommene Abwägung hat der Verfassungsgerichtshof nicht nachzuprüfen. Der verfassungsgerichtlichen Prüfung unterliegt jedoch, ob die fachgerichtliche Entscheidung auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung und Tragweite des Grundrechts beruht (für die verfassungsgerichtliche Überprüfung von Entscheidungen nach § 1671 Abs. 2 Nr. 2 BGB: BVerfG, Beschluss vom 30. Juni 2009 – 1 BvR 1868/08 – juris; vgl. auch SächsVerfGH, Beschluss vom 26. August 2010 – Vf. 33-IV-10). Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Fachgericht bei der Ermittlung des Sachverhalts ein Verfahren wählt, das grundsätzlich nicht geeignet erscheint, eine möglichst zuverlässige Grundlage für eine am Kindeswohl orientierte Entscheidung zu erlangen, wenn es einen für das Kindeswohl bedeutsamen Gesichtspunkt in der Abwägung außer Acht lässt (SächsVerfGH, Beschluss vom 28. Juli 2017 – Vf. 99-IV-17 [HS] m.w.N.) oder wenn ein Gesichtspunkt in der Abwägung den Ausschlag gibt, der keinen Bezug zum Kindeswohl erkennen lässt, etwa

wenn die Sorgerechtsentscheidung „in kaum verhohlener Deutlichkeit“ als Sanktion für ein Fehlverhalten eines Elternteils gedacht ist (SächsVerfGH, Beschluss vom 18. April 2011 – Vf. 122-IV-10 mit Verweis auf BVerfG, Beschluss vom 18. Mai 2009, FamRZ 2009, 1389 [1390 f.]).

- b) Das Oberlandesgericht verkennt mit dem angegriffenen Beschluss nicht die Bedeutung und Tragweite des Elternrechts der Beschwerdeführerin. Die Entscheidung ist auf Grundlage einer Abwägung aller Umstände des Einzelfalls und unter Berücksichtigung des Kindeswohls getroffen worden und von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden.
- aa) Entgegen dem Vorbringen der Beschwerdeführerin ist nicht ersichtlich, dass das Oberlandesgericht zur Ermittlung des Sachverhalts ein Verfahren gewählt hätte, das grundsätzlich nicht geeignet wäre, um eine möglichst zuverlässige Grundlage für eine am Kindeswohl orientierte Entscheidung zu erlangen. Das Oberlandesgericht hat den vom Familiengericht bestellten Sachverständigen mit der Erstellung eines Ergänzungsgutachtens beauftragt. Es wurden sowohl das Kind als auch die Eltern am 1. November 2021 persönlich angehört. Ebenfalls angehört wurden der Verfahrensbeistand und die Vertreterin des Jugendamtes. Ferner wurde in einem zweiten Termin mit allen Verfahrensbeteiligten am 15. März 2022 der gerichtlich bestellte Sachverständige – insbesondere zu der von der Beschwerdeführerin vorgelegten „Mängelliste“ – angehört. Auch bestehen keine Zweifel daran, dass das Gericht die von der Beschwerdeführerin vorgelegten Privatgutachten zur Kenntnis genommen und bei seiner Entscheidung erwogen hat (vgl. hierzu oben 3.c.bb.). Zudem war es nicht erforderlich, durch Einvernahme des Prof. Dr. B. der Frage nachzugehen, ob die Beschwerdeführerin eine gesunde und sicherere Bindung zu ihrem Kind habe, „welche nachvollziehbar von Sorge, Fürsorge, Zuwendung, Lenkung, Förderung, Stütze und Liebe getragen ist“. Denn das Gericht hatte sich bereits aufgrund der durchgeführten Ermittlungen davon überzeugt, dass die Beschwerdeführerin uneingeschränkt erziehungsfähig sei und der Junge zu ihr ein gutes Verhältnis habe. Dass das Oberlandesgericht von Verfassungs wegen verpflichtet gewesen wäre, das Verfahren anders zu gestalten bzw. seiner Amtsermittlungspflicht (§ 26 FamFG) nicht nachgekommen wäre, ist nicht ersichtlich.
- bb) Ferner ist die Abwägungsentscheidung des Oberlandesgerichts nicht deshalb zu beanstanden, weil erhebliche Gesichtspunkte nicht berücksichtigt worden wären. Die Einschätzung des Oberlandesgerichts, der Grundsatz der Kontinuität sowie die Frage der Bindungstoleranz sprächen im Ergebnis für einen Aufenthalt des Kindes beim Vater, bewegt sich im verfassungsrechtlich vertretbaren Rahmen. Insbesondere durfte das Gericht dem Kontinuitätsgrundsatz wesentliches Gewicht beimessen. Entgegen dem Beschwerdevorbringen übersieht das Oberlandesgericht dabei nicht, wie diese Kontinuität zustande gekommen ist. Mit dem Vorwurf, der Vater habe durch das Einbehaltendes Kindes im Mai 2020 unberechtigt einen Aufenthalt bei ihm „ertrotzt“, setzt es sich in dem angegriffenen Beschluss ausdrücklich auseinander, gewichtet diesen Aspekt aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls aber anders als die Beschwer-

deführerin. Auch im Übrigen übergeht das Gericht die beim Kindsvater bestehenden Defizite, insbesondere im Hinblick auf die Bindungstoleranz, nicht. Hingegen ist es nicht dazu verpflichtet, in den schriftlichen Entscheidungsgründen jeglichen Vortrag der Beteiligten explizit aufzugreifen. Die Gewichtung der in die Abwägung einzustellenden Gesichtspunkte und das daraus resultierende Ergebnis hat der Verfassungsgerichtshof nach den o.g. Grundsätzen auch nicht im Einzelnen am Maßstab des Art. 22 Abs. 3 Satz 1 SächsVerf zu überprüfen. Insoweit kann die Beschwerdeführerin mit ihrem Hauptvorbringen, das Oberlandesgericht habe die Gesichtspunkte, die für die Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge auf sie sprechen, nicht in der gebotenen Weise berücksichtigt, im verfassungsgerichtlichen Verfahren nicht durchdringen.

cc) Soweit die Beschwerdeführerin rügt, das Oberlandesgericht hätte die Einsetzung eines Umgangspflegers als milderes Mittel erwägen müssen, kann sie auch damit nicht durchdringen. Eine Umgangspflegschaft (§ 1684 BGB) könnte allenfalls in Bezug auf die Regelung der Umgangskontakte ein milderes Mittel gegenüber der Entziehung des Sorgerechts darstellen, ist jedoch unerheblich für die Bewertung der Frage der Kontinuität. Darauf, einen weiteren, für die Gesundheit des Kindes schädlichen Bruch der Kontinuität vermeiden zu wollen, hatte das Oberlandesgericht aber entscheidungserheblich abgestellt. Angesichts dessen ist die Entscheidung unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten nicht zu beanstanden.

dd) Schließlich ist auch nichts dafür ersichtlich, dass in der angegriffenen Entscheidung ein Gesichtspunkt in der Abwägung den Ausschlag gegeben hätte, der keinen Bezug zum Kindeswohl erkennen lässt. Insbesondere lassen weder der Verfahrenshergang noch die Begründung des angegriffenen Beschlusses darauf schließen, dass die getroffene Entscheidung sich als Sanktion für ein Fehlverhalten der Beschwerdeführerin darstellen könnte (vgl. hierzu BVerfG, Beschluss vom 18. Mai 2009, FamRZ 2009, 1389 [1390 f.]).

### III.

Der Verfassungsgerichtshof ist zu dieser Entscheidung einstimmig gelangt und trifft sie daher durch Beschluss nach § 10 Abs. 1 SächsVerfGHG i.V.m. § 24 BVerfGG.



**IV.**

Die Entscheidung ist kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG).

gez. Grünberg

gez. Wahl

gez. Herberger

gez. Hoven

gez. Jäger

gez. Kühlborn

gez. Schurig

gez. Thuge

gez. Uhle